

Verkündet am 7. März 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2222 028

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit.

des Valermeisters Wilhelm M [REDACTED] in H [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die G [REDACTED] H [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
Ge [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. März 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 8. Juni 1961 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wollte auf seinem Grundstück an der P-
straße in H, bald nachdem er das Grundstück
im Jahre 1949 erworben hatte, ein Wohn- und Geschäftshaus
errichten und ließ seine Absicht unter dem 4. August 1949
durch den Architekten Me dem Bauamt der Beklagten mit
der Bitte um Prüfung mitteilen, ob das Gebäude, von dem
eine Skizze beiliege, in dieser Form gebaut werden könne.
Die Beklagte antwortete unter dem 23. Dezember 1949, die
geplante Bebauung würde "dem Wirtschafts- und Bebauungs-
plan der G widersprechen", die "Erteilung einer
Baugenehmigung" müsse daher gemäß § 6 Abs. 1 des Ge-
setzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten
vom 22. November 1933 abgelehnt werden. Ein Wirtschafts-
und Bebauungsplan war damals nicht vorhanden. Der Kläger
bemühte sich in der Folgezeit um die Bauerlaubnis; er
erhielt sie im August 1956 und errichtete, größer als
ursprünglich vorgesehen, bis April 1957 seinen Neubau.

Der Kläger hat behauptet, Beamte der Beklagten hätten
durch Verletzung mehrerer ihrer Amtspflichten, nament-
lich durch eine bewußte Täuschung über die bestehende
Sach- und Rechtslage sowie durch eigens gegen ihn ge-
richtete Schaffung formeller Rechtsgrundlagen, die Er-
teilung der Bauerlaubnis und damit die Durchführung
seiner Bauabsicht jahrelang hinausgezögert; die Beklagte,
die für die Pflichtverletzungen einzustehen habe, müsse
ihm auf Grund ihrer Amtshaftung, ferner, weil ihr Ver-
halten zugleich den Tatbestand eines enteignenden (ent-
eignungsgleichen) Eingriffs erfülle, auch unter dem Ge-
sichtspunkt einer ihm zustehenden Enteignungsentschädi-
gung einen Ausgleich der ihm entstandenen Vermögensnach-

teile gewähren. Mit der von ihm am 1. Oktober 1958 eingereichten, am 10. Oktober 1958 zugestellten Klage hat der Kläger unter näherer Aufschlüsselung und hilfsweisem Austausch der einzelnen Posten einen Teilbetrag von 30 000 DM nebst Zinsen als Ausgleich für die während der Verzögerung des Baues erhöhten Baukosten, für vorprozessuale Anwaltskosten, für entgangene Miete sowie für entgangenen Gewinn aus dem Ladengeschäft geltend gemacht. Zu dem letzten Posten hat der Kläger vorgetragen, er habe nach der abschlägigen Antwort der Beklagten vom 23. Dezember 1949 die von ihm benutzten Pacht- und Mieträume räumen müssen, eine provisorisch errichtete Verkaufsbarracke nicht belegen dürfen, dadurch sei sein Verkaufsgeschäft nahezu zum Erliegen gekommen. Ganz vorsorglich hat der Kläger die Klagesumme als Entschädigung für den Nutzungsschaden verlangt, der ihm dadurch entstanden sei, daß er erst im Jahre 1956 habe bauen können.

Die Beklagte ist dem Klagevortrag in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegengetreten; sie hat sich dabei auch auf Verjährung berufen.

Das Landgericht hat die Klage ohne Einschränkung, das Berufungsgericht auf die Berufung der Beklagten als Anspruch aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs, nicht aber als Anspruch aus unerlaubter Handlung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision bittet der Kläger um Wiederherstellung des landgerichtlichen Spruches. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, die Beamten der Beklagten hätten nur in einem Fall eine ihnen dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft und in einer für die eingeklagten Schäden ursächlich gewordenen Weise verletzt: Sie hätten dem Kläger mit ihrer vom 23. Dezember 1949 datierten Antwort auf seine Eingabe vom 4. August 1949 einen verbindlichen abschlägigen Bescheid in dem Sinne gegeben, daß ihm eine Bauerlaubnis versagt werden müsse, obwohl sie zu einem solchen Bescheid nicht zuständig gewesen seien, und dies, wenn sie es nicht sogar gewußt hätten, hätten erkennen müssen. Hätte die Beklagte die Anfrage des Klägers pflichtgemäß der Kreisbehörde vorgelegt, hätte der Kläger damals keinen ablehnenden Bescheid erhalten; denn in der Zeit von August bis Dezember 1949 habe irgend ein öffentlichrechtliches Hindernis dem Bauvorhaben des Klägers nicht entgegengestanden, insbesondere nicht der von der Beklagten vorgegebene Wirtschafts- und Bebauungsplan, ebensowenig ein Fluchtlinienplan und Leitplan, auf den sich die Beklagte später berufen hatte. Bei dem Fehlen eines Versagungsgrundes hätte die Kreisbehörde die Eingabe des Klägers vom 4. August 1949 und eine sich anschließende Ergänzung oder Vorlage des Bauantrages so bearbeiten müssen und auch bearbeitet, daß der Kläger bis zum 23. Dezember 1949 die Bauerlaubnis erteilt bekommen haben würde. Dann hätte der Kläger sein Bauvorhaben soweit vorantreiben können und vorangetrieben, daß spätere Maßnahmen der Beklagten (Fluchtlinienplan, Leitplan, Bausperre) ihn an der Vollendung des Bauwerkes nicht mehr gehindert hätten.

Eine sich daraus ergebende Schadensersatzpflicht der Beklagten erachtet das Berufungsgericht indessen nach § 852 BGB für verjährt. Hiergegen richtet sich die Rüge der Revision, die beanstandet, das Berufungsgericht habe bei der Anwendung von § 852 BGB dem Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen, daß bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung im Hinblick auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB die Verjährung erst mit der Kenntnis des Verletzten, auf andere Weise keinen Ersatz zu erlangen, beginne. Diese Rüge greift indessen nicht durch. Im einzelnen geht es darum:

Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises E [REDACTED] hatte den Bauantrag des Klägers, den er unter dem 10. August 1951 bei der Beklagten eingereicht hatte, mit der Begründung abgelehnt: Erst müsse das von der Beklagten eingeleitete Fluchtlinienverfahren abgeschlossen sein; auch habe die Beklagte beschlossen, die Gemeinde zum Aufbaugesamt zu erklären, so daß die Entscheidung über den Bauantrag auf Verlangen der Beklagten ausgesetzt werden könne; zudem sei beabsichtigt, das Grundstück des Klägers gemäß dem Nordrhein-Westfälischen Aufbaugesetz vom 29. April 1950 für den Gemeindebedarf zu beanspruchen. Die Einwände, die der Kläger gegen den Fluchtlinienplan erhob, wurden durch Beschluß des Kreisbeschlusses vom 26. Juni 1952 für begründet erklärt. Der Regierungspräsident erhob hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht, nahm sie jedoch am 10. Januar 1956 zurück.

Die Revision meint, der Kläger habe die Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abwarten müssen und dürfen, um feststellen zu können, ob und wann ihm

eine Bauerlaubnis erteilt werde; erst wenn er die Erlaubnis erhalten hätte, würde festgestanden haben, in welchem Umfang der Kläger anderweiten Ersatz erlangen könne; in gleicher Weise, so führt die Revision ferner aus, hätten die Bemühungen der Beklagten, dem Kläger ein Ersatzgrundstück zu beschaffen, eine anderweite Ersatzmöglichkeit dargestellt; der Kläger hätte diesen Angeboten nachgehen müssen.

Auf alle diese Vorgänge kommt es indessen für den Beginn der Verjährungsfrist nicht an. Denn sie betrafen gar nicht die Möglichkeit eines anderweiten Ersatzes, sondern bezogen sich darauf, ob und in welchem Umfang der Eintritt der vom Kläger zur Klage gestellten Vermögensnachteile verhindert werden konnte. Das wird besonders insofern augenfällig, als der Kläger einen Ausfall aus der Vermietung der beabsichtigten neuen Räume in Höhe von 97 500 DM und einen entgangenen Gewinn aus dem Ladengeschäft behauptet, das er in dem Neubau errichtet hätte; wenn der Kläger eine Bauerlaubnis erst später erhielt, oder wenn ihm die Beklagte nach dem ablehnenden Bescheid vom 23. Dezember 1949 alsbald ein Ersatzgrundstück beschafft hätte, so wurden dadurch die dem Kläger im Zusammenhang mit der verspäteten Durchführung des Baues bereits entgangenen Miet- und Geschäftseinnahmen nicht ausgeglichen; die Beklagte lehnte nach der ausdrücklichen Feststellung des angefochtenen Urteils (S. 32) jedwede Entschädigung ab. Die Verwirklichung des Bauvorhabens konnte nur dazu führen, daß dem Kläger keine weiteren Ausfälle an Miet- und geschäftlichen Einnahmen entstanden, berührte also nur das Ausmaß der ihm entstehenden Nachteile, nicht aber deren Ersatz (in gleicher Weise III ZR 76/59 vom 11. April 1960 = WM 1960, 883 = VersR 1960, 638).

Scheiden demnach die Erwägungen aus, mit denen die Revision den Beginn der Verjährung im Hinblick auf die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB hinausschieben will, so kommt es nach § 852 BGB für den Beginn der Verjährungsfrist allein auf den Zeitpunkt an, an dem der Kläger von seinem Schaden sowie davon Kenntnis erhalten hat, daß die Beklagte ihm diesen Schaden ersetzen müsse. Der Geschädigte muß auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Schadensersatzklage, sei es auch eine Feststellungsklage, mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben können; Übertriebene Anforderungen an die Kenntnisse dürfen nicht gestellt werden. Im besonderen genügt für das Wissen um den Schaden die Kenntnis von der Vermögensbeeinträchtigung in ihrer wesentlichen Gestaltung; das Schadensbild braucht hinsichtlich des Umfangs und der Höhe der Schädigung dem Geschädigten noch nicht bekannt zu sein (so III ZR 127/59 vom 20. Juni 1960 = VersR 1960, 991 und ständige Rechtsprechung des Senats). Gemessen an diesen Rechtssätzen zeigen die Ausführungen des Berufungsgerichts, nach denen der Kläger ausweislich des Schreibens seines Anwalts vom 20. November 1951 spätestens Ende November 1951 die von § 852 BGB erforderte Kenntnis gehabt habe, keinen Rechtsfehler, werden insoweit auch von der Revision nicht beanstandet.

Alles in allem sind keinerlei Umstände zu ersehen, die die Annahme zu rechtfertigen vermöchten, die Verjährungsfrist habe zu einem späteren Zeitpunkt als drei Jahre vor Einreichung der vorliegenden Klage am 1. Oktober 1958 zu laufen begonnen.

Die Revision erweist sich mithin als unbegründet. Sie muß daher zurückgewiesen und der Kläger gemäß § 97 ZPO mit den Kosten des Revisionsverfahrens belastet werden.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt